

Information Corona-Krise | Kurzarbeit Phase 4 | Kurzarbeitsbonus

Wien, April 2021

Newsletter Nr. 32

Kurzarbeit Phase 4

Am 05.05.2021 läuft die letzte Frist für die rückwirkende Antragstellung der Kurzarbeit Phase 4 beginnend 01.04.2021 ab.

- o Die gekürzte Normalarbeitszeit muss zwischen 30% und 80% liegen (in Ausnahmefällen kann der Ausfall bis auf 10% gekürzt werden)
- o Die Behaltfrist nach der Kurzarbeit beträgt einen Monat.
- o Die Kurzarbeit Phase 4 geht bis zum 30.06.2021
- o Die Eckpunkte sind im Wesentlichen gleich wie bei der Kurzarbeit Phase 3

Kurzarbeitsbonus

Für Betriebe in Branchen, die seit November durchgehend geschlossen sind, gibt es den Kurzarbeitsbonus von insgesamt bis zu EUR 1.000,00 pro Mitarbeiter.

Er soll Betrieben die etwa aus Urlaubsansprüchen erwachsenen Mehrkosten und deren Beschäftigten die Einkommensverluste, unter anderem durch das entfallene Trinkgeld, ausgleichen und ist in der Kurzarbeitsrechnung für den Monat März 2021 (Kurzarbeitsphase 3) geltend zu machen.

Unsere Einschätzung:

Wie auch bei der Ersetzung des Trinkgeldes im Jahr 2020 (welche Angekündigt worden ist, dennoch nicht zustande gekommen ist!!!) sind das an sich gute Ansätze, den Betrieben zu helfen.

Jedoch sind das kommen nach den Versprechen die Fragen: Wie? Wo? An Wen? Wann? etc.

Leider noch offen. Wir halten Sie bezüglich des Kurzarbeitsbonus am Laufenden.

Wir beraten Sie gerne und stehen für Rückfragen telefonisch unter 01 / 533 16 37 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team

Steuerberatungskanzlei

Mag. Veronika Weiß

Mag. Veronika Weiss

"Mein Ziel ist es, die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen unserer Klienten so zu gestalten, dass der beste Erfolg und die geringste Abgabenbelastung erreicht werden"

Kontakt

Adresse: 1010 Wien, Judengasse 7

T: + 43 1 533 16 37

E: office@steuerberatung-weiss.at

HP: www.steuerberatung-weiss.at